

Satzung des Senioren- und des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin vom ...

Aufgrund der §§ 2 (1) und (2), 5 (1) sowie 41 a der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und § 2 a der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.2009 erlässt die Landeshauptstadt Schwerin die in der Sitzung der Stadtvertretung am..... beschlossene Satzung des Senioren- und des Behindertenbeirates.

Präambel

Der Senioren- und der Behindertenbeirat vertreten die Interessen und Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Menschen mit Behinderung.

Die Beiräte sollen dazu beitragen,

- das Selbstbewusstsein der älteren Menschen und Menschen mit Behinderung zu stärken,
- ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern
- das Alter und den Alltag sinnerfüllend in eigener Verantwortung zu gestalten und die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

§ 1

Rechtsstellung

(1) Die Stadt Schwerin bildet einen Senioren- und einen Behindertenbeirat, die die Stadtvertretung und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister fachspezifisch beraten. Die Beiräte haben in der Stadtvertretung, in den Ausschüssen und in den Ortsbeiräten ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht, sofern Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches betroffen sind.

(2) Die Beiräte sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ihren Geschäftsbereich betreffen, anzuhören.

(3) Die Beiräte haben zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihnen von der Stadtvertretung oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden.

(4) In den Fällen nach Absatz 2 und 3 haben die Beiräte innerhalb von vier Wochen seit Zugang des Ersuchens Stellung zu nehmen; Umlaufbeschlüsse sind für diese Angelegenheiten zulässig. Fehlende Stellungnahmen der Beiräte hindern die Stadtvertretung, den Hauptausschuss und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister nicht an einer Beschlussfassung bzw. Entscheidung.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder der Beiräte ist ehrenamtlich.

(6) Die Beiräte arbeiten organisatorisch selbstständig. Sie sind politisch, verbandlich und konfessionell unabhängig.

(7) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 2 Geschäftsordnung

Die Vorschriften der Geschäftsordnung der Stadtvertretung gelten sinngemäß für die Sitzungstätigkeit der Beiräte. Für Wahlen und Abberufungen sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 32, sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Geschäftsführung / Finanz- und Raumbedarf

(1) Die Beiräte nehmen ihre Geschäftsführung eigenverantwortlich wahr. Das Büro der Stadtvertretung unterstützt die Beiräte in organisatorischen Fragen und ist koordinierend tätig.

(2) Die Beiräte können selbstständig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie darf sich nicht gegen die Landeshauptstadt Schwerin richten. Publikationen und Layouts i. S. d. Copyright-Designs sind mit der Stadt abzustimmen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Beiräte in geeigneter Weise.

(3) Für das Tätigwerden der Beiräte stellt die Stadt Räumlichkeiten für eine gemeinsame Geschäftsstelle sowie für Sitzungen und Sprechstunden zur Verfügung. Sie übernimmt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Kosten.

(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, vertreten durch das Amt für Soziales und Wohnen, Fachbereich Alten- und Behindertenhilfe, Wohnen und besondere Hilfen, unterstützt die Beiräte in fachlicher Hinsicht.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Beiräte haben jeweils in grundsätzlichen Fragen der Senioren- und Behindertenarbeit die Aufgaben,

- a) die Stadtvertretung und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu beraten und Empfehlungen auszusprechen,
- b) für die älteren Menschen bzw. Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Schwerin als Interessenvertreter zu wirken und ihre Selbstständigkeit, ihre Integration, ihre Eigenverantwortung und ihren gesellschaftlichen Nutzen zu fördern sowie Beratungen und Sprechstunden anzubieten,
- c) mit den Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe bzw. der Behindertenarbeit zusammenzuarbeiten und die Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung zu begleiten,
- d) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten
- e) und der Stadtvertretung einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(2) Die Beiräte können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und sowohl Sachkundige als auch Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin zur Mitarbeit hinzuziehen. Die Arbeitsgruppen werden von Mitgliedern der Beiräte geleitet.

(3) Der Seniorenbeirat kann die persönlichen Gratulationen zu Ehe- und Altersjubiläen in der Landeshauptstadt Schwerin gemäß des Runderlasses des Innenministers vom 5. November 1993 in der jeweils gültigen Fassung, vertretend für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, vornehmen.

§ 5 Zusammensetzung und Wählbarkeit

- (1) Die Beiräte bestehen je aus bis zu 21 Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder und Stellvertreterin oder Stellvertreter der Beiräte erfolgt durch die Stadtvertretung.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind die in der Senioren- bzw. Behindertenarbeit tätigen Verbände, Vereine, Unternehmen und Organisationen, die Fraktionen in der Stadtvertretung sowie Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwerin. Die Verbände, Vereine, Unternehmen und Organisationen müssen ihren Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben.
- (5) Die Vorgeschlagenen dürfen nicht hauptamtlich in den Verbänden, Vereinen, Unternehmen und Organisationen beschäftigt sein. Mitglied in den Beiräten kann nicht sein, wer als Beamtin oder Beamter bzw. Beschäftigte oder Beschäftigter im Dienst der Landeshauptstadt Schwerin tätig ist sowie leitende Angestellte eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Stadt mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist.
- (6) Die Mitglieder und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Einwohnerinnen oder Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin sein.

§ 6 Wahlzeit

Die Amtszeit der Beiräte beträgt 5 Jahre, analog der Wahlzeit der Stadtvertretung. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl der neuen Beiräte durch die Stadtvertretung. Die bisherigen Beiräte führen die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl, längstens jedoch 16 Wochen nach der Kommunalwahl, weiter. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Sitzungen

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl treten die Beiräte zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten einberufen.
- (2) Die Beiräte treten so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Sie müssen zusätzlich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder, die Stadtvertretung oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangen.
- (3) Die Vorsitzenden der Beiräte laden jedes Mitglied mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung wird im Benehmen mit den Vorständen aufgestellt. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind den Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor Sitzungstermin zuzuleiten.

(4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Beiräte, im Vertretungsfall deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Beiräte sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder zur Sitzung anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Beiräte können in ihren Sitzungen Sachverständige oder Einwohnerinnen und Einwohner anhören, die in der Angelegenheit sachkundig oder vom Gegenstand der Beratung betroffen sind. Es gelten die Regelungen des § 17 Abs. 2 der Kommunalverfassung sinngemäß.

§ 8 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder der Beiräte sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen.

(3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit im Sinne der Vorschriften der Kommunalverfassung, § 23 Abs. 6 verpflichtet.

(4) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten von ihrem Amt zurücktreten. Die Wiederbesetzung frei gewordener Wahlstellen bestimmt sich nach § 5 dieser Satzung.

§ 9 Vorstand

(1) Die Vorstände der Beiräte bestehen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der oder dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Beirates.

(2) Die Mitglieder der Vorstände werden von den Beiräten in ihre Funktionen gewählt.

(3) Die Vorstände tagen nach Bedarf, mindestens jeden zweiten Monat.

(4) Die Vorstände führen die Beschlüsse der Beiräte aus und halten ständigen Kontakt zur Stadtvertretung und zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister. Die Vorstände können Entscheidungen für die Beiräte treffen, sofern die Einberufung der Beiräte aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist.

(5) Die Vorsitzenden vertreten die Beiräte nach außen und haben die Aufgaben nach § 4 dieser Satzung zu überwachen und zu koordinieren. Sie haben die Erfahrungen der Mitglieder in die Arbeit der Beiräte einzubeziehen. In den Sitzungen der Beiräte informieren die Vorsitzenden über die Tätigkeit der Vorstände.

(6) In Würdigung besonderer Leistungen können die Beiräte einem ehemaligen Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel aller Beiratsmitglieder. Mit der Ehrenmitgliedschaft sind keine weiteren Rechte oder Pflichten verbunden.

§ 10
Protokoll / Niederschrift

Es gelten die Bestimmungen zur Sitzungsniederschrift gemäß § 24 der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung sinngemäß. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern, der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

§ 11
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Näheres regelt § 12 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und findet auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Senioren- und Behindertenbeiräte bis zum Ende ihrer Amtszeit Anwendung.